

Satzung des Maschinenring Land Hadeln e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsbereich

Der Verein führt den Namen

„Maschinenring Land Hadeln e.V.“

mit Sitz in 21781 Cadenberge, Bergstraße 6.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins:

Der „Maschinenring Land Hadeln e.V.“ ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen (insbesondere Lohnunternehmern) oder juristischen Personen.

Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur der Mitgliedsbetriebe den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Kulturzustand und Umwelt positiv beeinflussen.

Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Allgemeine Aufgaben

- 1.1 Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen.
- 1.2 Vorführungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie die Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.
- 1.3 Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen, wie Waldbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden etc.
- 1.4 Gründung von Firmen und Beteiligung an Firmen, gleich welcher Rechtsform, die dem Zweck des Vereins als landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung dienen und zu diesem Zweck auch Immobilien erwerben und veräußern, verwalten und vermieten dürfen.

2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern

- 2.1 Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen.
- 2.2 Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsatz.
- 2.3 Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern und Haushaltshilfen bei Sozial- und Notfällen.
- 2.4 Organisation der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung.
- 2.5 Landschaftspflege, Verwertung von Grüngut.

2.6 Vermittlung von Überkapazitäten und sonstigen Angeboten von organischen Nährstoffträgern an und von Mitgliedsbetrieben mit entsprechendem Bedarf in Absprache mit den zuständigen Fachdienststellen und Genehmigungsbehörden.

Der Maschinenring Land Hadeln e.V. verfolgt keinerlei Gewinnabsichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können Landwirte und Landmaschinenbesitzer werden, sowie sonstige Personen und Institutionen, die sich der Förderung des Maschinenringes angelegen sein lassen.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einen Monats ein ablehnender Bescheid erteilt wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Anrecht darauf, dass ihnen der Maschinenring im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Hilfe vermittelt.

Die Mitglieder sind gehalten, freie personelle und maschinelle Kapazitäten durch Vermittlung des Maschinenringes zum Einsatz zu bringen und auf gleichem Wege in Anspruch zu nehmen.

Die Abrechnung der geleisteten Nachbarschaftshilfe darf nur über den Maschinenring erfolgen. Abrechnung ohne Einschaltung des Maschinenringes kann zum Ausschluss der betreffenden Mitglieder aus dem Verein führen.

Abrechnungen im Namen, im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder, welche durch den Maschinenring durchgeführt werden, erfolgen grundsätzlich per Lastschrift. Sollte dies von einem Mitglied, aus wichtigem Grund, nicht gewünscht werden, so kann die Geschäftsstelle andere Regelungen mit dem Mitglied treffen. Das gleiche gilt für den Einzug des Jahresbeitrages für den Maschinenring.

Ein Mitglied hat die durch eventuelle Zahlungsverbote, Abtretungen und Pfändungen verursachten Mehrkosten selber zu tragen. Je Anschreiben eines Gerichtsvollziehers oder Gläubigers, je Überweisung an Gläubiger oder je Briefwechsel wird eine Pauschale in Höhe von 20,00€ berechnet. Das Mitglied kann den Nachweis führen, dass der Geschäftsstelle keine oder geringere Kosten entstanden sind. Der Anspruch des Maschinenringes auf diese Pauschale gegen das Mitglied, gilt als jeweils vor der Pfändung oder Abtretung entstanden und fällig geworden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, frühestens jedoch zum Schluss des 2. vollen Kalenderjahres nach dem Eintritt in den Maschinenring möglich.

Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

b) Führt beim Tode eines Mitgliedes der Erbe oder wirtschaftliche Nachfolger den Betrieb weiter, so kann er an dessen Stelle durch schriftliche Erklärung Mitglied werden und ist nicht verpflichtet, eine gegebenenfalls bestehende Eintrittsgebühr zu zahlen. Die Eintrittserklärung ist binnen 6 Monaten, berechnet ab dem Todestag des verstorbenen Mitglieds, abzugeben.

c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss eines Kalenderjahres durch den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden von dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Geschäftsführer kann einem Mitglied im Namen des Vorstandes schriftlich kündigen, wenn die Beiträge gegenüber dem Maschinenring für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Fälligkeit rückständig sind und ihre Einzahlung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

d) Der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen einem Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Teilnahme an der Betriebshilfe und Haushaltshilfe und der Maschinenarbeit entziehen. Er kann weiterhin einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen solange entziehen, als bei ihm ausgeführte oder auszuführende Arbeiten mangels Deckung des Kontos nicht verrechnet werden konnten bzw. können.

Vor der Entscheidung des Geschäftsführers ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Maschinenringes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorsitzende

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmung.

2) Der Mitgliederversammlung obliegt als oberstes Organ des Maschinenringes:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
- d) die Festsetzung der von den Mitgliedern zur Deckung der Kosten des Ringes zu leistenden Beitragszahlungen
- e) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- g) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich beantragen.

4) Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post, Fax oder Email spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der

Tagesordnung. Entscheidend ist das Datum des Poststempels, bei anderer Überbringung der Zeitpunkt der Aushändigung/des Einganges. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sollen mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich per Post, E-Mail oder Telefax eingegangen sein.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen (Beschlussfassung)

1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch eine schriftlich bevollmächtigte Person zulässig.

Die Stimme wird in der Regel durch Heben der Hand abgegeben. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Abgabe eines Stimmzettels. Sie finden dann statt, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.

2) Über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern soll geheim abgestimmt werden.

3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Beschlüsse über Änderung der Satzung müssen mindestens von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder gebilligt werden.

4) Die Auflösung des Maschinenringes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Hierbei muss die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Die Versammlung beschließt mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit. Sind die Hälfte aller Mitglieder nicht erschienen, so entscheidet über die Auflösung eine neue Mitgliederversammlung, die sofort unter Wahrung einer Frist von einer Woche neu einzuberufen ist. Die Anwesenden beschließen mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem Gesamtvorstand, wobei der geschäftsführende Vorstand ein Teil des Gesamtvorstandes ist. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Maschinenring Land Hadeln e.V., dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter. Der Gesamtvorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern, von denen möglichst 6 dem Kreis der Vereinsmitglieder angehören sollen. Ein weiteres Vorstandsmitglied soll – voll stimmberechtigt – aus dem Kreis der landwirtschaftlichen Beratung gewählt werden, er braucht kein Mitglied des Maschinenring Land Hadeln e.V. zu sein.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.

Der 1. und 2. Stellvertreter sollen jedoch nur in ihrer Rangfolge vertreten, falls der 1. Vorsitzende verhindert oder der 1. Vorsitzende und der 1. Stellvertreter verhindert sein sollten.

2) Der Vorstand kann sachkundige Mitarbeiter anderer landwirtschaftlichen Organisationen beratend zu den Vorstandssitzungen einladen. Sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

3) Sind in dem Maschinenring mehrere Lohnunternehmer als Mitglieder, so soll aus dieser Gruppe mindestens einer in den Vorstand gewählt werden.

4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

5) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird vom Gesamtvorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

6) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Organisation der Geschäftsführung
- b) die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Geschäftsführers
- c) die Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresschlussrechnung
- f) die Vorlage des Haushaltsvoranschlages
- g) die Leitung der Mitgliederversammlung
- h) die Beschlussfassung über die Beteiligung an und Gründung von anderen Handels- und Dienstleistern, gleich welcher Rechtsform, die dem Vereinszweck dienen.

7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens einmal halbjährlich einberufen. Er muss sie auf Verlangen von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Ladungsfrist soll mindesten 1 Woche betragen.

8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die gefassten Beschlüsse enthalten, sowie vom Vorsitzenden unterschrieben sein. Sie ist den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen die Ihnen durch die Tätigkeit im Maschinenring erwachsen, sind aus der Vereinskasse zu ersetzen.

§ 11 Geschäftsführer

Der vom Vorstand berufene Geschäftsführer des Maschinenring Land Hadeln e.V. leitet die Geschäftsstelle des Maschinenringes. Er arbeitet nach der vom Gesamtvorstand erlassenen Geschäftsordnung.

Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Geschäftsführer soll im Einvernehmen mit dem Vorstand an Lehrgängen und Schulungstagungen teilnehmen.

Dem Geschäftsführer kann Vollmacht zur Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten erteilt werden.

§ 12 Protokollführung

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen. Sie haben im Einzelnen auszuweisen:

- a) Art und Zeitpunkt der Einladung
- b) Ort, Beginn und Ende der Versammlung
- c) Name des Leiters der Versammlung
- d) Gegenstand und Ergebnis der Beratung
- e) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse

Die Niederschrift ist vom Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Der Protokollführer bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise in der satzungsgemäßen Reihenfolge vom 1. und 2. Stellvertreter bestimmt, er braucht nicht Mitglied des Maschinenringes zu sein.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Maschinenringes, besonders Kasse und Belege, zu überprüfen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Prüfer den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können jederzeit die sofortige Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 14 Rechtsbeziehungen

Abgesehen von der Vermittlertätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von personeller und maschineller Hilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

§ 15 Beiträge, Vermittlungsgebühren und Entgelte

1) Für die Tätigkeit des Maschinenringes sind Eintrittsgelder, Beiträge und Vermittlungsprovisionen an den Maschinenring zu zahlen. Die Kosten des Maschinenringes werden aus Zahlungen der Mitglieder und ggfs. aus zweckgebundenen öffentlichen Beihilfen bestritten.

Dabei sind die Eintrittsgelder zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Grundbeitrag als reine Mitgliedsbeiträge anzusehen. Diese Beiträge decken die in § 3 Abs. 1.1. – 1.3. aufgeführten allgemeinen Leistungen des Geschäftsbereiches und unterstützen die in § 3 Abs. 2.3 genannte Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern und Haushaltshilfen bei Sozial- und Notfällen.

2) Über die Höhe der Eintrittsgelder und des Grundbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Vorschläge des Vorstandes. Ihre Höhe muss kostendeckend sein.

3) Über die Höhe der Vermittlungsprovision und der Gebühren für Einzelberatung entscheidet der Vorstand des Vereins.

4) Wer Hilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei der Vereinbarung des Entgeltes die vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten.

5) Die Zahlung der Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge erfolgt per Sepa-Einzugsermächtigung, die jedes Mitglied dem Maschinenring zu erteilen hat. Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres sind bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.

6) Der Maschinenring ist berechtigt, sich als Gesellschafter an Personen- und Kapitalgesellschaften zu beteiligen, die dem Zweck des Vereins entsprechen. Etwaige erzielte und an den Verein abgeführte Gewinne sind gemäß dem Vereinszweck und satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden, wobei auch der Erwerb von Immobilien zur Ausführung der Aufgaben des Maschinenringes zulässig ist. Derartige etwa abgeführte Gewinne sind im Jahresabschluss des Vereins auszuweisen.

§ 16 Haftung

1) Für die Verbindlichkeit des Maschinenringes – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet nur das Vereinsvermögen.

2) Eine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der von ihm vermittelten Betriebshilfe oder Haushaltshilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen, ausgenommen sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung durch fest angestellte Mitarbeiter des Vereins.

3) Gegen evtl. auftretende Risiken aller Art sichern sich die Mitglieder, welche Hilfe des Maschinenringes in Anspruch nehmen, selbst ab.

4) Für Schäden an Maschinen übernimmt derjenige die Haftung, der die Nachbarschaftshilfe gewährt, es sei denn, dass das Mitglied, welches die Nachbarschaftshilfe in Anspruch nimmt, vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden an der Maschine herbeigeführt hat.

5) Der Maschinenring hat für seine Tätigkeit und die seiner Organe eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, eine persönliche Haftung des Vereins und seiner Organe über die Deckungssumme hinaus ist ausgeschlossen.

§ 17 Vereinsvermögen

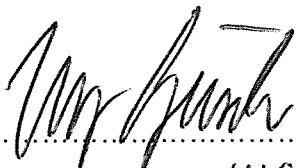
Das Vermögen des Maschinenringes ist gemeinschaftliches Vermögen der Mitglieder. Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, auch zugleich über die Verwendung des nach Liquidation verbleibenden Restvermögens zu beschließen.

Ein nach Befriedigung evtl. Forderungen verbleibendes Vermögen soll für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landwirtschaft verwendet werden.

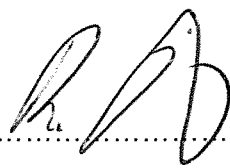
§ 18

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand gegenzuzeichnen und zum Vereinsregister anzumelden.

Cadenberge, den 08.05.2019



1. Vorsitzender Ulf Gieseler



1. Stellvertreter Roland Schlichting



2. Stellvertreter Henning Plate